

Stand: 19.05.2024 01:57:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/11119

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/11119 vom 31.01.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 95 vom 14.02.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/12271 des SO vom 19.04.2012
4. Beschluss des Plenums 16/12401 vom 26.04.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 100 vom 26.04.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.05.2012

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

A) Problem

Das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2433) sowie die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV) vom 20. Juli 2011 (BGBl I S. 1412) erfordern die Festlegung von Vollzugszuständigkeiten.

B) Lösung

Die in Art. 1 des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes (Bay-ArbZustG) enthaltene Ermächtigung, Vollzugszuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln, wird im erforderlichen Umfang erweitert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

§ 1

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
„6. Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2433) in der jeweils geltenden Fassung sowie von Rechtsverordnungen, die auf Grundlage der §§ 3 und 5 NiSG erlassen wurden,“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Änderung

Die Änderung zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 BayArbZustG ist aufgrund der Einfügung der Nr. 6 redaktionell bedingt.

Das NiSG regelt den Schutz und die Vorsorge im Hinblick auf die Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen beim Betrieb in der Heil- und Zahnheilkunde sowie außerhalb der Medizin zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken. Die auf der Grundlage der §§ 3 und 5 Abs. 2 NiSG erlassene UVSV regelt Anforderungen an den Betrieb von Solarien einschließlich Beratungs-, Qualifizierungs-, Informations- und Dokumentationspflichten. Durch die Einfügung der Nr. 6 in Art. 1 Abs. 1 BayArbZustG wird die Voraussetzung für die Bestimmung einer zuständigen Behörde geschaffen.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Erste Lesungen

zu einem Gesetzentwurf und zwei Abkommen, die ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen

In der Tagessordnung sind die zur Überweisung anstehenden Beratungsgegenstände mit den als federführend angesehenen Ausschüssen aufgeführt. Gibt es hinsichtlich der Zuweisungsvorschläge noch Änderungswünsche? - Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisungen.

Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Der Gesetzentwurf und die beiden Abkommen werden damit diesen Ausschüssen zur Federführung zugewiesen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/11119

zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Joachim Unterländer**

Mitberichterstatterin: **Maria Scharfenberg**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 1. März 2012 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 19. April 2012 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FDP: kein VotumZustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juni 2012“ eingefügt wird.

Joachim Unterländer

Stellvertretender Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/11119, 16/12271

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

§ 1

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
„6. Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2433) in der jeweils geltenden Fassung sowie von Rechtsverordnungen, die auf Grundlage der §§ 3 und 5 NiSG erlassen wurden,“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

(Drs. 16/11119)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Deshalb kommen wir sofort zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11119 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit auf Drucksache 16/12271 zugrunde.

Der federführende Ausschuss empfiehlt unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "01. Juni 2012" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? - Ich sehe keine. Enthaltungen? - Auch keine Enthaltungen. Dann ist dieser Gesetzentwurf einstimmig beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Es erhebt sich kein Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich zu erheben. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Dieser Gesetzentwurf ist damit einstimmig beschlossen. Das Gesetz ist angenommen. Es hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.05.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)